

Die Ritus

des

synagogalen Gottesdienstes,

geschichtlich entwickelt.

Von

Dr. [†]Zunz.

Berlin 1859.

Verlag von Julius Springer.

Beilage VII.

[S. 159]

Das Buch משטים ראשון.

Ueber diese sogenannte Sammlung von Gutachten R. Ascher's und anderer alten Rabbinen waren schon in Aschajai Bedenken aufgestiegen, die er beseitigt aber nicht beschwichtigt: die Rücksicht auf die Rabbiner band ihm die Zunge. Dass die Unächtheit des Buches schon bewiesen sei, wie man in מלח הפנים S. 58 liest, ist mir nicht bekannt. Vielmehr ist ganz neulich ein in jenem Buche befindliches Schreiben, angeblich von R. Baruch b. Samuel, als Zeugnis für die Behauptung aufgestellt worden, dass bei den Juden der „deutschen talmudischen Schule“ damals eine grosse Veränderung in ihrem Widerwillen gegen die Karäer, speziell gegen die Eheverbindung mit einem zu ihnen übergetretenen Karäer stattgefunden. Je grundloser dieser Ausspruch ist, desto mehr erscheint eine Untersuchung der Quelle, aus welcher er fiesst, gerechtfertigt.

Wer die Schreibweise der deutschen Rabbinen jener Zeit, namentlich bei halachischen Gegenständen, kennt, den wird in Ascher's dortigen Bescheiden der Pilpul-geübte moderne Stil überraschen, der nicht die Sache trifft, ob schon er weit abgeht. Man prüfe den Bescheid über das Rasiren (18) mit der erdichteten Anführung aus Tosafot Nasir, einen andern über eine Stelle des Morgengebets (19) voll mit Redensarten nach der Manier von Isaac Sattanow, oder wo er (24) dem R. Dan nacherzählt, dass er sich aramäische Tefillin angelegt. Dort verdächtigt er verschiedene Talmudstellen, die man, wie er bemerkt, gar nicht näher untersuchen müsste. In allen seinen Gutachten ist dieser angebliche R. Ascher ein Erleichternder: Rabbenu Tam habe נסך י"ן abschaffen wollen, sei nur

durch R. Simson davon zurückgekommen (36); — was bei-
läufig bemerkt schlecht zu רש"י ד' 504 stimmt; Meir. Ro-
thenburg hätte sehr gern das Omer-Zählen aufgehoben (122);
er selber, Ascher, sei in gar argen Verlegenheit, (ob die
Omer-Benediction vor oder nach dem Hagada-Lesen vor-
zunehmen. Warm vertheidigt er den Genuss von Erbsen
und Reis an Pesach; die Enthaltung hätte man wohl von
Karäern in Monzon (!) gelernt (348). Auch Fahren am
Sabbat wird erlaubt (375). Über „Abinamalkenu“ am Sab-
bat [vgl. oben S. 42] werden Bescheide alter Gaonen ci-
tirt, von welchen Jehuda Barzelloni, der doch sonst die
Meinungen der Alten kennt und gibt, nichts weiss (71). Er
entscheidet gegen R. Gerschom (vgl. Aaron hachohen 99c),
ohne diesen auch nur zu erwähnen. Dafür nennt er uns
(344) seinen Lehrer Samuel, der ein grosser רד"ק gewesen,
— ein Mann, von welchem die ächten Schriften R. Ascher's
nichts wissen. In N. 251 wird erbaulich über die Glau-
bensartikel gesprochen; dieselben richteten sich nach der
Zeit, und für heute seien die wichtigsten des Inhalts; dass
wir insgesamt nichts taugen, und von uns nur gefordert
werde, Wahrheit und Frieden zu lieben, Gott und seine
Werke zu erkennen. Das mag schön sein; aber es ist Stil
und Theologie des achtzehnten, nicht des vierzehnten, Jahr-
hunderts.

Bei der übrigen Correspondenz treten die Merkmale
der Unächtheit fast noch schärfer hervor. Mit dem Jesaja
b. Abbamari, der uns viermal (94, 170, 188, 325) vorgeführt
wird, hatte schon Conforte Unglück! (s. Asulai Th. 2. S.
156), da derselbe gar nicht existirt. R. Ascher hatte im
Sommer 1320 einen Urtheilspruch gefällt (Rga. 18, 14), idem
hier (191) Salomo Aderet, der damals schon viele Jahre
todt war, missbilligt. Man weiss nicht, weshalb diese Be-
merkung A. Fuld's in der Frankfurter Ausgabe des ר"ח
(S. 280) aus der Wilnaer weggeblieben ist. Jacob b. Ma-
chir wird (301) nach Barzellona gebracht und zum Zeitge-
nossen des Nachmanides erhoben; in ein Aktenstück bei
Mordechai die Stadt Mainz hineingetragen und ein er-
dichteter Bescheid angeflickt (159, 160). Meshullam b.
Kalonymos beruft sich (81) in dem Tone eines Mitarbeiters

am Meassef auf das Verfahren von Jehoseph hañagid; dieser Jehoseph ist Niemand anders als Joseph ibñ Alferudsch, der frühestens 1100, wenn nicht später gelebt; ein ganzes Jahrhundert nach Meschullam (vgl. ס' הקבלה 46b). Baruch b. Samuel führt (184) den Abraham b. David an, den er gar nicht kennt, und sagt in seinem angeblichen Gutachten (220) von den Karäern wörtlich: „Nicht ein einziger Fall ist in Ehesachen bekannt, der bei ihnen sich ereignet und nach talmudischem Recht unerlaubt wäre. Wollten wir derartiges beachten, — in wie vielen Satzungen sind nicht die Talmudisten, Tanaim, Emoraim, und spätere Weise bis heutigen Tag getheilter Meinung. Fürwahr, wer da sucht würde unter uns selber grössern Zwiespalt finden als zwischen uns und Karäern! Schon die Talmudisten riefen: Eure Brüder sind die בעלי מקרא.“ Solches Zeug schrieb kein berühmter Rabbi um das Jahr 1200. In dem Abot-Commentar des Vitry, welcher fast all die Stellen enthält, die מדרש שמואל aus dem Commentar Ephraim's mittheilt, heisst es c. 1: ועמד ענין ירקם שמו ואחר מהלמידיו וכתב להם ספר: גורות דעות והקי און. Ein anderer Commentar der Abot warnt vor den im Finstern gehenden בעלי מקרא. So lauten die Stimmen der Zeitgenossen von R. Baruch, — abgesehen davon, dass keine Spur jenes Bescheides im ס' החכמה oder irgend einem der vielen ausführlichen halachischen Werke jener Epoche geblieben. Den bescheidenen H. J. Michael, der in seinem Wörterbuche ms. Art. אשר sagt וספר כשמים והאש הנדפס על שמו טובה השתיקה עליו מפני כבוד בית אב במקום שיש חלול השם nicht gestört: doch sein Schweigen ist die Verurtheilung.